

## Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Mai 2020

- Art. 2 Abs. 1:* Das Gesamtbürgschaftsvolumen, das für Bürgschaftsverluste ~~aus den Massnahmen nach diesem Erlass~~ zur Verfügung steht, beträgt ~~45 Mio. Franken;~~  
a) 45 Mio. Franken für Massnahmen nach Art. 3 dieses Erlasses;  
b) 5 Mio. Franken für Massnahmen nach Art. 3a dieses Erlasses.
- Abs. 2:* Die Regierung kann den Betrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung bei Bedarf um höchstens 50 Prozent erhöhen. Sie hört das Präsidium des Kantonsrates an.
- Art. 3 Abs. 1 Bst. b:* im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von höchstens ~~5~~10 Mio. Franken erzielt hat. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös des Jahres 2018. Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber Fr. 100'000.– und höchstens Fr. 500'000.–.
- Bst. c:* die Möglichkeiten zur Kreditbeschaffung nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig ausgeschöpft hat. Bei einem Umsatzerlös von mehr als 5 Mio. Franken müssen auch die Möglichkeiten zur Kreditbeschaffung nach Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig ausgeschöpft worden sein;
- Abs. 2:* Zur Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsbedürfnisse von Jungunternehmen mit innovativer Geschäftsidee, hohem Marktpotenzial, und skalierbarem Geschäftsmodell und Gründungsdatum ab 1. Januar 2016 (Start-ups) kann von den Voraussetzungen betreffend Umsatzerlös und Anzahl Arbeitsplätze im Kanton nach Abs. 1 Bst. b und e dieser Bestimmung abgewichen werden. Die Regierung regelt für diese Fälle die Einzelheiten in einer Vereinbarung mit der St.Galler Kantonalbank. Der Kreditbetrag im Einzelfall beträgt höchstens Fr. 150'000.–.
- Art. 3a (neu) Abs. 1:* Der Kanton beteiligt sich nach Massgabe des Bundesrechts an besonderen Solidarbürgschaften zugunsten von Jungunternehmen mit innovativer Geschäftsidee, hohem Marktpotenzial, skalierbarem Geschäftsmodell und Gründungsdatum ab 1. Januar 2016 (Start-ups).
- Abs. 2:* Eine entsprechende Solidarbürgschaft kann nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Möglichkeiten

zur Kreditbeschaffung nach Art. 3 dieses Erlasses vollständig ausgeschöpft hat.

*Abs. 3:* Die Regierung bezeichnet die für die Prüfung der Gesuche nach dieser Bestimmung zuständige Stelle.

*Artikeltitel:* Beteiligung am Programm des Bundes zugunsten von Start-ups

*Art. 4 Abs. 3:* Die Dauer einer Solidarbürgschaft nach diesem Erlass richtet sich nach Art. 5 und Art. 13 Abs. 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Art. 3a dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

*Art. 5 Abs. 2 (neu):* Art. 3a dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

*Art. 6 Abs. 1:* Die BG OST-SÜD gewährt Solidarbürgschaften auf Gesuch hin. Die Kreditgesuche werden bis zum 31. August 2020 der kreditgebenden Bank eingereicht und von der Bank bis zum 14. September 2020 dem Kanton zur Prüfung übermittelt. Mit der Übermittlung des Gesuchs bestätigt die Bank, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Möglichkeiten zur Kreditbeschaffung nach Art. 3 und bei einem Umsatzerlös von mehr als 5 Mio. Franken, Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig ausgeschöpft hat.

*Art. 7 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu):* die Deckung von 35 Prozent der Bürgschaftsverluste bei Solidarbürgschaften nach Art. 3a dieses Erlasses;

*Art. 8 Abs. 1:* Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der BG OST-SÜD durch die Bürgschaftsgewährung nach ~~dieser Verordnung~~ Art. 3 dieses Erlasses entstehen. Die Verwaltungskosten umfassen die Kosten für die Kontrolle der Vollständigkeit der Akten, die Ausstellung des Bürgschaftsvertrags oder des Bürgscheins sowie die Überwachung und Abwicklung (einschliesslich Inkasso) und schliessen die Kosten für den Beizug Dritter mit ein.

*Abs. 2:* Der Kanton leistet jährlich einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auf den zu erwartenden Verwaltungskosten nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

*Art. 10:* Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 vorliegt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.– bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach ~~dieser Verordnung~~ diesem Erlass erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verwendet.

Art. 11 Abs. 1 Bst. h: Abrechnungen und Berichterstattungen (Art. 18)<sup>1</sup>;

Bst. i (neu): Refinanzierung durch die SNB (Art. 20 ff.).

Abs. 2: Art. 3a dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

Aufträge:<sup>1</sup>

Ziff. 1:

Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen des geltenden Gesetzesrechts ein vereinfachtes Verfahren für den Steuererlass zugunsten von Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) vorzusehen, die infolge der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und deren Arbeitsplätze gefährdet sind. Das vereinfachte Verfahren ist wie folgt auszugestalten:

1. Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) können auf Gesuch hin die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 im Umfang von 40 Prozent, höchstens Fr. 10'000.–, erlassen werden.
2. Ausgeschlossen sind juristische Personen und Selbständigerwerbende, bei denen in der Veranlagung 2019 der Steuerbetrag über Fr. 25'000.– beträgt.
3. Bei Selbständigerwerbenden ist zudem vorausgesetzt, dass das überwiegende Einkommen der oder des Steuerpflichtigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammt.
4. Die Notlage ist lediglich glaubhaft zu machen.
5. Bei Erlassgesuchen, die den Betrag nach Ziff. 1 dieses Auftrags übersteigen, gilt das vereinfachte Verfahren nicht.

Begründung:

Die Regierung hat sich – im Einklang mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektoren (FDK) – gegen die Forderung ausgesprochen, den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen steuerlich anerkannte Rückstellungen im Geschäftsabschluss 2019 zu gewähren. Corona-Rückstellungen im Abschluss 2019 sind nach Meinung der Regierung aufgrund der im Steuerrecht bestehenden Bezugssysteme und der verzögerten Veranlagungstätigkeit kein wirksames Instrument, um allfälligen Liquiditätsproblemen der Selbständigerwerbenden und der juristischen Personen zu begegnen. Die Regierung hat ihre Ansicht in einem Schreiben vom 28. April 2020 an die Geschäftsstelle der Gewerbeverbände St.Gallen, die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell, den Gewerkschaftsbund St.Gallen und den Tourismusrat Kanton St.Gallen ausführlich dargelegt. Mit den Instrumenten der Stundung und des Erlasses stehen im Steuerrecht andererseits sehr wirksame Mittel zur Verfügung, um notleidenden Unternehmen situationsgerecht und im richtigen Zeitpunkt zu helfen.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11).

In der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 28. April 2020 wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht bessere und wirksamere Alternativen zum Vorschlag der Rückstellungen gebe. Als Alternative zu den Corona-Rückstellungen könnte Folgendes in Betracht gezogen werden:

Den Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind und deren Arbeitsplätze gefährdet sind, könnte ein vereinfachtes Erlassverfahren gewährt werden. Den betroffenen Unternehmen könnte mit einem Steuererlass von 40 Prozent, höchstens Fr. 10'000.–, wirksam geholfen werden. Profitieren sollen jene Steuerpflichtigen, deren geschuldeter Steuerbetrag nicht höher als Fr. 25'000.– ist. Das Verfahren könnte unbürokratisch erfolgen, indem die Notlage nicht strikt (z.B. mittels Zwischenabschluss und zahlreichen Belegen) zu beweisen ist, sondern lediglich glaubhaft zu machen ist. Mit der Einschränkung bei den Selbständigerwerbenden soll verhindert werden, dass bei jenen Steuerpflichtigen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus unselbständiger Erwerbstätigkeit verdienen und daneben noch eine geringfügige selbständige Nebenerwerbstätigkeit haben, ein Steuererlass gewährt wird. Da die Veranlagungen 2019 für juristische Personen und Selbständigerwerbende naturgemäss zeitlich verzögert erfolgen, werden die Erlassgesuche in der Praxis auch erst später gestellt werden. Massgebend für den Entscheid werden – wie im Erlassrecht üblich – die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Erlassentscheids sein.

Insgesamt ist mit Steuerausfällen von 19 Mio. Franken zu rechnen (Kanton 9 Mio. Franken, Gemeinden 8 Mio. Franken und Kirchen 2 Mio. Franken).

Für das vorgeschlagene vereinfachte Erlassverfahren ist weder eine Norm im Steuergesetz (sGS 811.1) noch eine Norm in der Steuerverordnung (sGS 811.11) nötig. Vielmehr genügt eine entsprechende Anweisung der Regierung an das Kantonale Steueramt.

Ziff. 2:

Die Regierung wird eingeladen, 5 Mio. Franken im Budget 2021 einzustellen, um zusammen mit den Gemeinden, namentlich der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS), die durch das Coronavirus bedingte Entwicklung im sozialen Bereich ab sofort laufend zu evaluieren und bei Bedarf geeignete Massnahmen zu treffen. Bei früherem Bedarf unterbreitet die Regierung in Abstimmung mit den Gemeinden, namentlich der VSGP und der KOS, dem Kantonsrat einen Teil dieses Betrags als Nachtragskredit.